



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

„Photovoltaikanlage Kaserne Oranienbaum“

28. November 2022

Auftraggeber:

Photovoltaikgesellschaft Halle UG
Grenzstraße 2b
06112 Halle/Saale

Bearbeiter

Dipl.-Geogr. Kerstin Reichhoff

Projektleitung

M. sc. Biol. Thomas Premper

Gesamtbearbeitung

Dr. Thomas Hofmann

Brutvögel und Fledermäuse

Jan P. Rudloff

Reptilien und Arthropoden



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Beschreibung des Vorhabens	1
2.1	Untersuchungsgebiet	1
2.2	Beschreibung der Wirkfaktoren	3
3.	Gesetzliche Grundlagen	4
4.	Fachliche Grundlagen	7
5.	Methodik	9
6.	Erfassungsergebnisse	11
7.	Relevanzprüfung	17
8.	Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten	30
8.1	Brutvögel.....	30
8.2	Reptilien	33
9.	Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen	36
10.	Fazit	38
11.	Literatur	38



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1 Lage des Untersuchungsgebietes bei Kapen; zwischen Dessau-Roßlau und Oranienbaum-Wörlitz	2
Abbildung 2-2 geplante bauliche Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches	2
Abbildung 2-3 Übersicht der zur Bebauung vorgesehenen Teilflächen des Kasernengeländes	3
Abbildung 6-1 Nachweisorte der Blindschleiche und einer unbestimmten Schlange	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 5-1 Tabellarische Auflistung der Erfassungstermine für Brutvögel und Fledermäuse ...	10
Tabelle 5-2 Tabellarische Auflistung der Erfassungstermine für Reptilien und Arthropoden.....	11
Tabelle 6-1 Brutvögel des Untersuchungsgebietes	12
Tabelle 6-2 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Nahrungsgäste	13
Tabelle 6-3 Auflistung der gesetzlich geschützten Insektenarten im Untersuchungsgebiet	15
Tabelle 7-1 Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL.....	18
Tabelle 7-2 Liste der zu betrachtenden Vogelarten	22

1. Einleitung

Die Photovoltaikgesellschaft Halle UG plant die Errichtung einer Freiland-Photovoltaik-Anlage bei Kapen (Oranienbaum-Wörlitz. Bei dem Standort handelt es sich um ein ehemals als Kaserne genutztes Gelände. Für das Vorhaben wird ein Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ (Stadt Oranienbaum - Wörlitz, OT Oranienbaum) aufgestellt. Dieser soll die Umnutzung des ehemals militärisch verwendeten Geländes rechtsverbindlich festsetzen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Büro für Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung beauftragt.

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB zu berücksichtigen, wird ein Umweltbericht erstellt. Diesem wird ein separater Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) beigelegt, welcher das Vorhaben auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG prüft. Mit der Erstellung des AFB wurde die LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH beauftragt.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Untersuchungsgebiet

Das in zwei Teilflächen gegliederte Vorhabengebiet befindet sich in der Gemarkung Oranienbaum und betrifft Flur 12, Flurstück 2 (tlw.). Es handelt sich um ein ehemals als Kaserne genutztes Gelände. Das militärisch vorgeprägte Gebiet weist mehrere Gebäuderuinen und großflächig versiegelte Bodenbereiche auf. Zudem ist das Gelände von einer nicht mehr intakten Zaunanlage umgeben. Neben den verbliebenen Gebäuden finden sich zahlreiche weitere Spuren der Nutzungshistorie, u.a. Lagerbereiche von Schienengleisen.

Auf den unverbauten Flächen hat sich in Folge des Leerstandes seit der Nutzung durch sowjetische Streitkräfte ein Waldbestand entwickelt. Bestandprägende Art ist Waldkiefer (*Pinus sylvestris*). Die Gehölze wurden durch zurückliegende Trockenereignisse erheblich geschädigt, weshalb eine großflächige Durchforstung zur Bekämpfung von Schädlingen und Pilzen erfolgte. Hierbei wurde der Großteil des vorhandenen Totholzes entnommen. Dies führt in Teilen zu Auflichtungen mit älteren Einzelkiefern.

Die verbliebenen Kiefern sind überwiegend im schwachen Baumholz oder jünger. In Folge natürlicher Sukzession haben sich Laubarten wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*) oder Winter-Linde (*Thilia cordata*) hinzugesellt. Auch die neophytische Traubenkirsche (*Prunus serotina*) ist auf dem Gelände etabliert. Solche Bestände sind insbesondere im Süden und Norden des Areals vorhanden, während die zentralen Bereiche aufgelichtet sind.

Auf Freiflächen ist ruderale, zumeist grasdominierte Vegetation etabliert. Häufigste Art ist Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*). Aufgrund der überwiegend nicht erfolgten Nutzung ist diese zumeist dichtwüchsig und flächig durch Streuschicht aus der vorangegangenen



Vegetationsperiode untersetzt. In jüngerer Zeit wurde ein Teilbereich gemäht. Hier ist die Vegetation geringwüchsiger und der Bestand strukturreicher. In der Artzusammensetzung gibt es keine auffällige Veränderung.

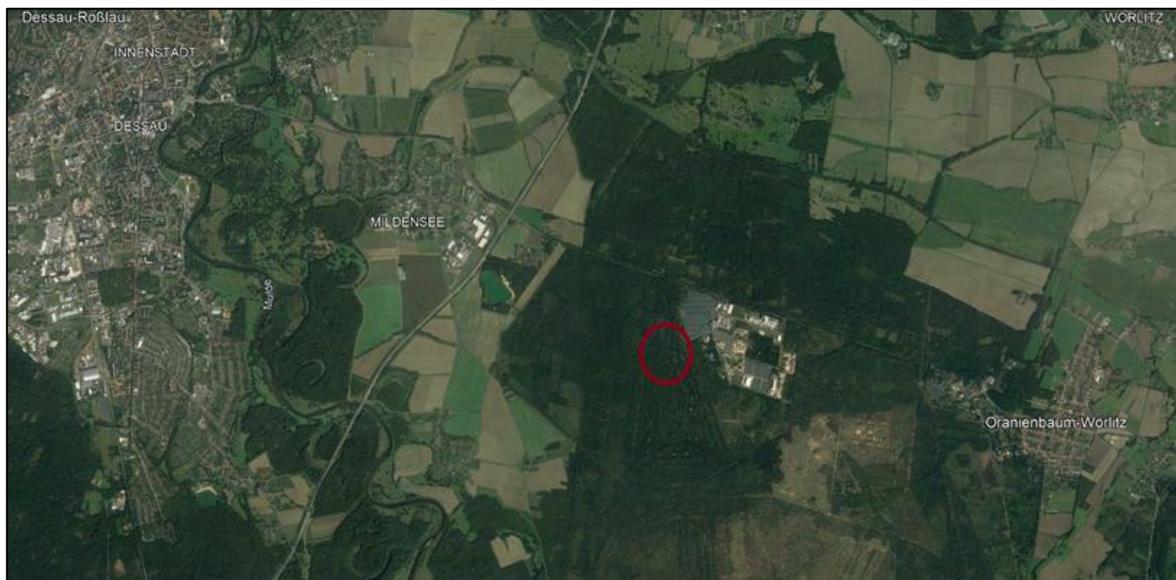


Abbildung 2-1 Lage des Untersuchungsgebietes bei Kapen; zwischen Dessau-Roßlau und Oranienbaum-Wörlitz (© GoogleEarth)

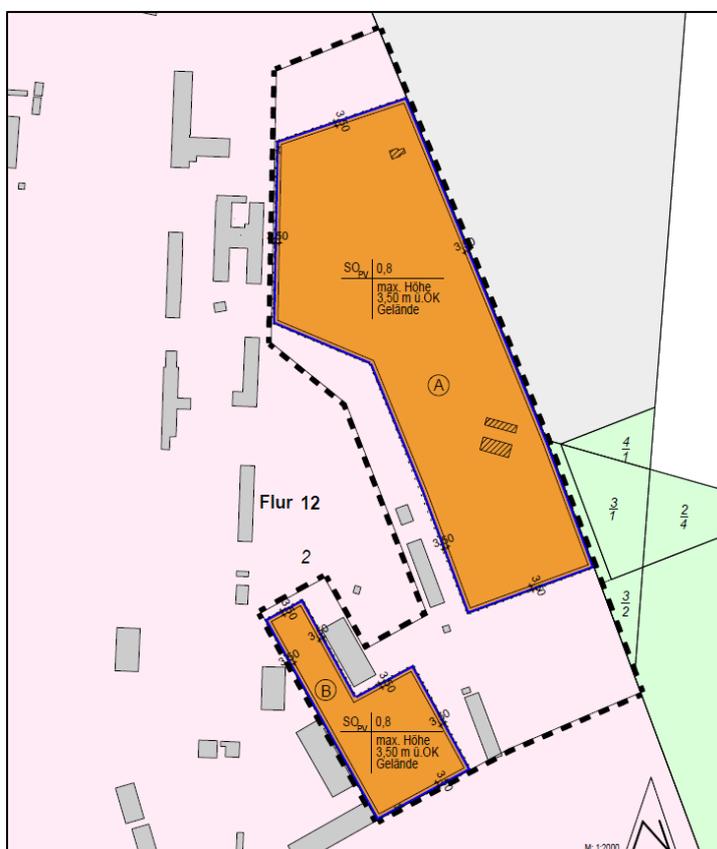


Abbildung 2-2 geplante bauliche Nutzung (orange) innerhalb des Geltungsbereiches, Auszug aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan; Stand Mai 2022



Abbildung 2-3 Übersicht der zur Bebauung vorgesehenen Teilflächen des Kasernengeländes

2.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Rodung und Entnahme von Gehölzen,
- Eingriffe in die oberen Bodenschichten,
- Bodenverdichtung.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren umfassen die Errichtung der Anlage selbst, einschließlich mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehender infrastruktureller Einrichtungen (Zufahrten, Stellflächen, Nebengebäude etc.). Anlagebedingte Wirkfaktoren sind:

- Überbauung von Biotopen und Habitaten, Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen (Versiegelung),
- Barrierewirkung/ Zerschneidung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen vom Verkehr und von der Unterhaltung der fertiggestellten Bauwerke aus. Dazu gehören

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen und Licht
- Reflexionswirkung
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge.

3. Gesetzliche Grundlagen

Im AFB werden folgende rechtlichen Grundlagen berücksichtigt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362),
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- FFH-Richtlinie – 92/43/EWG
- Vogelschutz-Richtlinie – 2009/147/EG
- Artenschutzverordnung – Verordnung (EG) Nr. 338/97

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten



erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** sind für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gültig. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine Definition der „besonders geschützten Arten“ und der „streng geschützten Arten“ erfolgt in § 7 BNatSchG.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Besonders geschützt sind hiernach alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, alle europäische Vogelarten und alle Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz in Spalte 2.

Streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Streng geschützt sind somit alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und alle Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz in Spalte 3.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder.

4. Fachliche Grundlagen

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44(1) BNatSchG1 (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikeln 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) der FFH-RL bzw. Artikel 5 VogelSchRL infolge von Projekten oder Plänen. Zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) kann die Untersuchung weiterer Arten erforderlich sein, ebenso wie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sowie für FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Darüber hinaus ist die Liste Hilfsmittel zur Prüfung der im Artenschutzfachbeitrag (AFB) in der Konfliktanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im AFB zu berücksichtigenden Arten enthält. Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen. Die Anhang II-Arten sind im Rahmen von UVS auf Raumordnungsebene und LBP auf der Genehmigungsebene, inklusive der notwendigen FFH-Vor-/Verträglichkeitsprüfungen der jeweiligen Planungsstufe, abzuarbeiten. Außerhalb des Gebietsschutzes (FFH-VP) sind die Vorkommen von Anhang II-Arten im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten. Die FFH-Anhang II-Arten sind daher nicht Bestandteil dieser Artenschutzliste Sachsen-Anhalt.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung unterzogen. Dabei wird nach bestimmten Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,

- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Im Vorfeld der Untersuchungen können bereits einige Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden, da es für diese im Untersuchungsgebiet bzw. im Landschaftsraum keine geeigneten Habitatstrukturen gibt.

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste wird in der **Konfliktanalyse** geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote bestehen können und ob eine vorhabenbezogene Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

Alle übrigen heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, werden in der Konfliktanalyse zusammenfassend auf der Ebene der Gilden (Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten, z.B. Offenland- und Gebüschbrüter, Höhlenbrüter) betrachtet.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tierarten in Formblättern, die in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des AFB bei Straßenbauvorhaben im Land Sachsen-Anhalt (LSBB 2014) erarbeitet wurden. Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten werden in einem Formblatt zusammengefasst.

Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen in den Formblättern bezieht sich auf:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötung)

Beim Tötungsverbot muss zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.

- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

(Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

(Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ die betroffene Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist gem. Abs. 1 Nr. 3 verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Der Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen (zumutbare Alternativen) hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen sowie technischer Lösungen wird für alle relevanten Arten, für die Verbote verwirklicht werden, im Anschluss an die Formblätter zusammengefasst.

Ist eine **Ausnahmenzulassung** notwendig, werden die fachlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (A/EFCS) aufgezeigt.

Die **artenschutzrechtliche Zulässigkeit** des Vorhabens wird unter Berücksichtigung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie der Erhaltungsmaßnahmen (FCS) zusammenfassend beurteilt.

Abschließend werden die artspezifischen Maßnahmen beschrieben.

5. Methodik

Für die konkrete Beurteilung des Vorhabens wurde der Untersuchungsumfang mit E-Mail vom 21.04.2021 mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg abgestimmt. Aktuelle Untersuchungen wurden zu folgenden Artengruppen durchgeführt:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Reptilien
- Arthropoden

Brutvögel & Fledermäuse

Für die Erfassung der im Gebiet brütenden Vögel wurden diese an 8 Terminen kartiert. 2 der Begehungen fanden als Nachterfassung statt. Zusätzlich wurde ein Termin zu Beginn der Brutsaison für die Horstsuche durchgeführt. In Folge einer wiederholten Sichtung des Wespenbussards im Vorhabengebiet wurde das Gelände zusätzlich im Juni nach Horsten abgesucht.

Während der Erfassung für die Brutvögel wurde das Gebiet an zwei Terminen auf Höhlenquartiere untersucht, hierbei wurde auf eine Eignung für Brutvögel und Fledermäuse geachtet. Diese Quartiersuchen umfassten sowohl die Gehölze als auch die verfallenen Gebäude.

Ein Überblick der Kartiertermine wird durch die folgende Tabelle vermittelt:

Tabelle 5-1 Tabellarische Auflistung der Erfassungstermine für Brutvögel und Fledermäuse

Kontrolltermin	Grund	Wetter
18.03.22	Horstsuche	11-13°C, heiter, leichter Wind, trocken
25.03.22	Kartierung, Quartiersuche	7°C, heiter, windstill, trocken
28.03.22	Nachterfassung (Eulen)	6°C, wolzig, leichter Wind, trocken
11.04.22	Kartierung	7°C, heiter, leichter Wind, trocken
27.04.22	Kartierung	12°C, einzelne Wolken, leichter Wind, trocken
03.05.22	Kartierung, Quartiersuche	17°C, heiter, leichter Wind, trocken
18.05.22	Kartierung	21°C, sonnig, windstill, trocken
02.06.22	Kartierung, Horstsuche (Wespenbussard)	13°C, bedeckt, früh leichter Niesel, dann trocken
17.06.22	Nachterfassung	23°C, heiter, windstill, trocken

Reptilien & Arthropoden

Zur Erfassung der Reptilien wurden 10 Termine im Zeitraum von März bis August 2022 durchgeführt. Dabei wurden vorrangig Bereiche mit als Habitat geeigneten Strukturen betrachtet, beispielsweise Waldsäume. Zudem kamen Reptilienbleche zum Einsatz, welche zum ersten Termin ausgelegt wurden. Diese konnten nur bis einschließlich den 19.05. kontrolliert werden, zum darauffolgenden Termin waren die Bleche entwendet oder beräumt.



Zeitgleich erfolgte die Erfassung der lokalen Wirbellosenpopulation. Zur Ermittlung wurden folgende Verfahren angewendet: Sichtbeobachtung, Abhören (Orthoptera), Handfang (Coleoptera und Araneae) sowie der Einsatz einer Lichtfalle in der Nacht vom 18. zum 19. 06. 2022 für die Erfassung nachtaktiver Insekten.

Eine Auflistung der Termine erfolgt anhand der nachfolgenden Tabelle:

Tabelle 5-2 Tabellarische Auflistung der Erfassungstermine für Reptilien und Arthropoden.

Datum der Begehung	Temperatur	Wetter
10.03.2022	15°C	sonnig
27.04.2022	17°C	sonnig
05.05.2022	18°C	sonnig
19.05.2022	27°C	sonnig
01.06.2022	18°C	leicht bewölkt
19.06.2022	23°C	leicht bewölkt
06.07.2022	28°C	sonnig
22.07.2022	28°C	leicht bewölkt
11.08.2022	29°C	sonnig
25.08.2022	27°C	heiter bis wolkig

6. Erfassungsergebnisse

Brutvögel

Es zeigt sich eine für die Region „Mittelelbe“ und den Lebensraum „Offener Kiefernforst“ typische Zusammensetzung der Brutvogelfauna. Der Status der Arten ist jedoch vor allem bei höhlenbrütenden Arten nicht immer gesichert. Auf Grund des eingeschränkten Brutplatzangebots und der strukturellen Gleichartigkeit der umgebenden Lebensräume ist nicht auszuschließen, dass einzelne als Brutvogel erfasste Arten eigentlich im Umfeld der Vorhabenfläche brüten und diese dann nur zur Nahrungssuche frequentieren. Ungeachtet dessen gehören die betreffenden Arten aber zum lebensraumtypischen Arteninventar.

Es wurden keine als streng geschützt eingestuft Arten festgestellt. Mit Star, Feldsperling und Baumpieper wurden zudem nur drei Arten als Brutvogel nachgewiesen, die in den Roten Listen geführt werden. Die weiteren Arten sind euryök.

Tabelle 6-1 Brutvögel des Untersuchungsgebietes

wiss. Name	deutscher Name	Schutz	RL LSA	RL D	Status
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	§	*	*	BV
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	§	*	*	BV
<i>Periparus ater</i>	Tannenmeise	§	*	*	B
<i>Poecile palustris</i>	Sumpfmeise	§	*	*	B
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	§	*	*	B
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	§	*	*	B
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	§	*	*	B
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	§	*	*	BV
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	§	*	*	B
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	§	*	*	B
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	§	*	*	B
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	§	*	*	BV
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	§	*	*	B
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	§	V	3	B
<i>Turdus merula</i>	Amsel	§	*	*	B
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	§	*	*	BV
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	§	*	*	B
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	§	V	V	B
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	§	*	*	B
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	§	V	V	B
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	§	*	*	B
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	§	*	*	BV
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	§	*	*	BV

Schutz: § - besonders und §§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL

RL LSA: SCHÖNBRODT & SCHULZE (2017); RL D: RYSLAVY et al. (2020)

3 – gefährdet V – Vorwarnliste * - ungefährdet

Status: B – Brutvogel; BV – Brutverdacht

Als Nahrungsgäste wurden alle Arten erfasst, die im Vorhabenbereich und dessen Umfeld nachgewiesen wurden, aber nicht gebrütet haben. Darunter finden sich mehrere streng geschützte Arten und mit Wespenbussard (ST: 2), Ziegenmelker, Kuckuck und Wiedehopf (jeweils ST: 3, D: 3) sowie Rauchschwalbe (ST: 3) einzelne Arten, die in den Roten Listen aufgeführt sind. Insgesamt wurden 16 Arten als Nahrungsgäste erfasst. Die vollständige Auflistung ist der Tabelle 6.2 zu entnehmen.



Greifvögel und Eulen wurden lediglich als Nahrungsgäste im, bzw. über dem Gebiet nachgewiesen. Der im Jahr 2021 festgestellte Horst des Rotmilans war im Untersuchungszeitraum nicht besetzt. Es flogen mehrfach Altvögel über dem Gebiet bzw. der benachbarten Photovoltaikanlage, ein Bezug zum Horst wurde dabei nicht beobachtet. Aufgrund seines fortgeschrittenen Verfalls hat der Standort seine Relevanz als Horstbaum verloren.

Trotz der Nachweise von Schwarzmilan, Sperber und Wespenbussard wurden keine weiteren Horste im Umfeld der Vorhabenfläche gefunden. Für den Sperber waren keine als Brutplatz geeigneten Gehölzbestände vorhanden. Die beiden Beobachtungen des Wespenbussards im Bestand ließen den Verdacht einer Brut aufkommen, aber trotz gezielter Nachsuche wurde im Untersuchungsraum kein Horst der Art gefunden.

Während eines einmaligen Rufnachweises der Waldohreule am Waldrand östlich der Vorhabenfläche rief zweimal ein Waldkauz aus dem Bereich westlich des Untersuchungsgebietes, wo möglicherweise eine Gebäudebrut stattfand. Der im weiteren Umfeld vorkommende Raufußkauz (*Aegolius funereus*) wurde trotz Einsatz einer Rufattrappe nicht nachgewiesen.

Tabelle 6-2 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Nahrungsgäste

wiss. Name	deutscher Name	Schutz	RL LSA	RL D
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	§§	3	3
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	§	3	3
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	§§	2	V
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	§§	*	*
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	§§	*	*
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	§§	V	*
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	§§	*	*
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	§§	*	*
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	§§	*	*
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	§§	*	*
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	§§	3	3
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	§	*	*
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	§	*	*
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	§	*	*
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	§§	V	V
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	§	3	V

Schutz: § - besonders und §§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RLRL

LSA: SCHÖNBRODT & SCHULZE (2017); RL D: RYSLAVY et al. (2020)

2 – stark gefährdet 3 – gefährdet V – Vorwarnliste * - ungefährdet

Fledermäuse

Da es sich bei den Gehölzen in den meisten Fällen um Kiefern unterer und mittlerer Altersstufen mit z. T. nur geringen Stammdurchmessern handelt, sind diese nicht als Höhlen- oder Quartierbäume geeignet. Die innerhalb des Untersuchungsgebietes befindlichen Gebäude sind nicht unterkellert und weisen allgemein einen schlechten bis sehr schlechten Erhaltungszustand auf. Zum Teil sind nur noch Ruinen vorhanden. Die durchgeführten Kontrollen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten. Ein solches erscheint dagegen in den zahlreichen als Bunker ausgebauten Gebäudekomplexen außerhalb der beplanten Flächen möglich, hier ist eine Nutzung als Winterquartier vorstellbar. Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Bunker oder Kelleranlagen vorhanden.

Die Gehölze und die wenigen Gebäude bzw. deren Ruinen weisen kein geeignetes Quartierpotenzial für geschützte Arten auf. Es wurden keine Hinweise auf die Nutzung des Untersuchungsgebietes als Quartierstandort für Fledermäuse gefunden. Die Fläche besitzt höchstens eine Relevanz für den Nahrungserwerb.

Reptilien

Bei den durchgeführten Erfassungen der Reptilien konnte lediglich die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) auf den Vorhabenflächen nachgewiesen werden. Die Art ist nach Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung als heimische Reptilienart besonders geschützt.

Trotz des Einsatzes von Reptilienblechen konnte kein Nachweis für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) erbracht werden. Ca. 150 m außerhalb des Vorhabengebietes wurde jedoch am 22.07.2022 kurz eine fliehende Schlange beobachtet. Eine sichere Bestimmung war dem Gutachter nicht möglich. Daraus ergibt sich ein Verdachtsfall auf das Vorkommen der schwer nachweisbaren Art im räumlichen Umfeld der Vorhabenfläche.

Auch zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erbrachten die durchgeführten Untersuchungen keinen Nachweis. Trotz vermeintlich guter Habitataignung (lichter Wald mit Übergängen zur Ruderalflur) war die Art nicht anzutreffen. Dies ist vermutlich auf den monotonen, dichtwüchsigen Charakter der Ruderalflur, regelmäßige Durchforstungsmaßnahmen sowie die Bodenversiegelung und -verdichtung zurückzuführen.

In Folge einer jüngeren Mahd eines größeren Teilbereiches hat sich die Eignung für Reptilien erhöht. Trotz des nicht erbrachten Nachweises ist das Vorkommen beider Arten nicht auszuschließen, da bekannte Populationen im räumlichen Verbund (Oranienbaumer Heide) existieren und geeignete Habitatstrukturen gegeben sind. Beide Arten werden somit bezüglich artenschutzrechtlicher Belange als potenziell vorkommend betrachtet. Aufgrund der vergleichbaren Lebensweise ist so auch die erfasste Blindschleiche entsprechend berücksichtigt. Die Reptilienbleche konnten nur teilweise verwendet werden, da diese während der Untersuchung entwendet wurden. Jedoch sind die Arten im AFB berücksichtigt, eine hohe Nachweisdichte ist aufgrund der Beschaffenheit des Gebietes nicht zu erwarten. Auch bei Wiederholung der Untersuchungen wäre kein abweichendes Resultat zu erwarten.

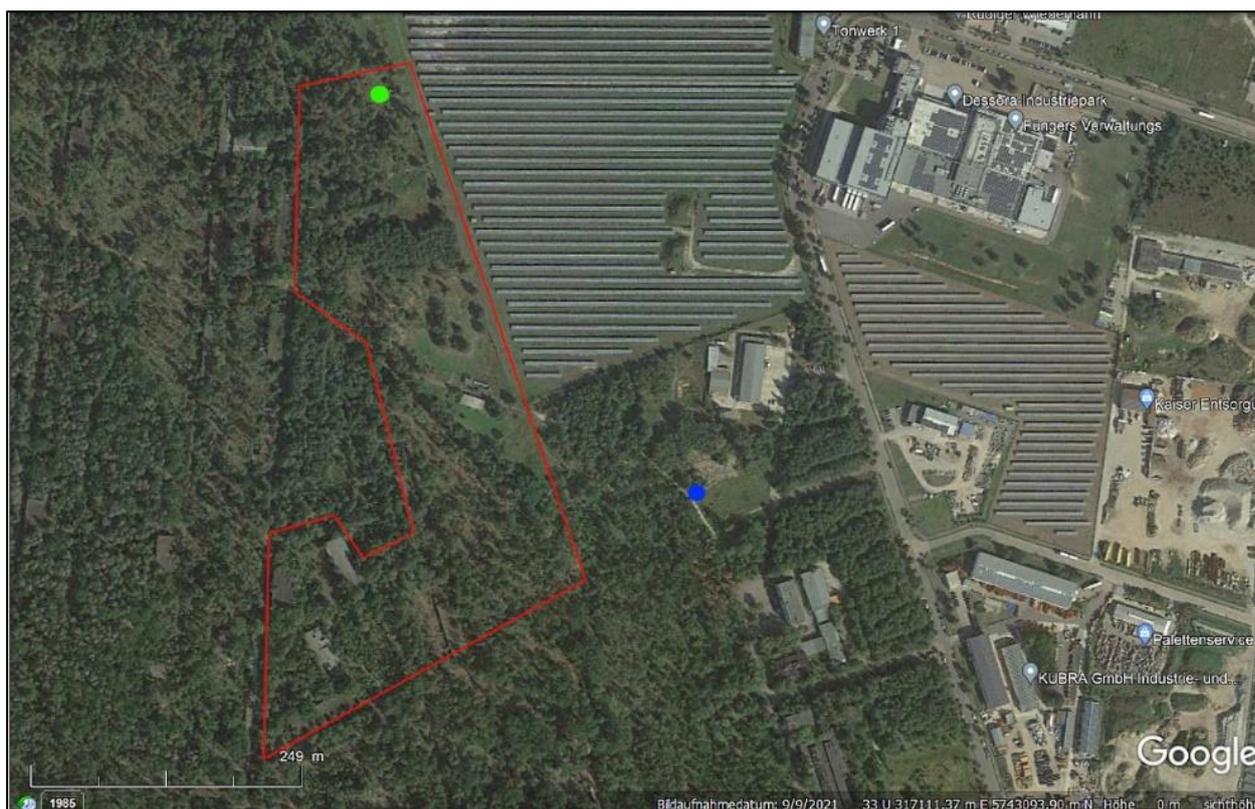


Abbildung 6-1 Nachweisorte der Blindschleiche (grün) und einer unbestimmten Schlange (blau)
 (© GoogleEarth)

Arthropoden

Die erfassten Arten entsprechen der zu erwartenden entomologischen Fauna für naturnahe Waldsäume und warme, lichte Wälder. Im vorliegenden Gutachten wurde das ermittelte Arteninventar auf die Arten reduziert, welche gesetzlichem Schutz unterliegen. Die vollumfängliche Auflistung ist dem AFB als Anlage beigefügt. Diese enthält zudem eine Kurzbeschreibung der wertgebenden Arten.

Tabelle 6-3 Auflistung der gesetzlich geschützten Insektenarten im Untersuchungsgebiet

Ordnung	Familie	Art, Verfasser	Anzahl	RL ST	RL D	§ BA
Coleoptera	Cerambycidae	<i>Acanthocinus griseus</i> (FABRICIUS, 1792)	3	2		§
Coleoptera	Cerambycidae	<i>Anaglyptus mysticus</i> (LINNAEUS, 1758)	1			§
Coleoptera	Cerambycidae	<i>Asemum striatum</i> (LINNAEUS, 1758)	1	3		§
Coleoptera	Cerambycidae	<i>Cerambyx scopolii</i> FUESLY, 1775	14	3	3	§
Coleoptera	Cerambycidae	<i>Exocentrus adpersus</i> MULANT, 1846	1	3		§
Coleoptera	Cerambycidae	<i>Leiopus nebulosus</i> (LINNAEUS 1758)	4	D		§

Ordnung	Familie	Art, Verfasser	Anzahl	RL ST	RL D	§ BA
Coleoptera	Cerambycidae	<i>Rhagium Inquisitor</i> (LINNAEUS, 1758)	2			§
Coleoptera	Cerambycidae	<i>Rusticoclytus rusticus</i> (LINNAEUS, 1758)	2	3		§
Coleoptera	Cerambycidae	<i>Saperda scalaris</i> (LINNAEUS, 1758)	1	3		§
Coleoptera	Cerambycidae	<i>Spondylus buprestoides</i> (LINNAEUS, 1758)	3			§
Lepidoptera	Erebidae	<i>Atolmis rubricollis</i> (LINNAEUS, 1758)	h			§
Lepidoptera	Nymphalidae	<i>Apatura ilia</i> (DENIS & SCHIFFERMÜLLER, 1775)	v	V	V	§
Lepidoptera	Nymphalidae	<i>Erebia medusa</i> (DENIS & SCHIFFERMÜLLER, 1775)	h	3	V	§
Lepidoptera	Nymphalidae	<i>Limnitis camilla</i> (LINNAEUS, 1764)	v	2	V	§

RLD Rote Liste Deutschland

RL St Rote Liste Sachsen-Anhalt

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

V: Vorwarnliste

§: besonders geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG § 7 Abs. 2)

Die räumliche Funktion des Lebensraumes bleibt in Folge des Vorhabens erhalten. Es sind keine Auswirkungen auf die Biodiversität der Arthropoden zu erwarten. Zudem entstehen neue Übergangsbereiche zwischen Wald und Freifläche mit Saumstrukturen, welche ausschlaggebende Habitate für eine Vielzahl der wertgebenden Insektenarten sind. Auch die Reduktion von Versiegelung ist als positiver Effekt zu werten. Eine Ansiedlung von Insekten innerhalb der Gebäude, beispielsweise durch Hornissen oder Wespen ist nicht vorhanden. Folglich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf Insekten und weitere Arthropoden zu konstatieren. Die Tiere haben ein sehr hohes allgemeines Lebensrisiko, der Schutz der Arten zielt auf die Integrität des Lebensraums ab, welche durch das Vorhaben nicht gefährdet ist.

7. Relevanzprüfung

Im Untersuchungsgebiet kommen bestimmte Lebensraumtypen und Habitatalemente nicht vor, sodass für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

- alle Fische (keine Oberflächengewässer betroffen),
- alle Amphibien (keine Oberflächengewässer betroffen; geeignete Habitatgewässer in hoher räumlicher Distanz, mit > 2 km nächstgelegenes Gewässer, Strandbad Adria bei Mildensee, ist kein günstiges Habitatgewässer, daher keine Relevanz als Landlebensraum),
- alle Weichtiere (keine Oberflächengewässer betroffen, vorhabenbezogene Betroffenheit nicht gegeben),
- alle wassergebundenen Insektenarten, z.B. Libellen (keine Oberflächengewässer betroffen),
- alle Pflanzenarten (keine Vorkommen im UG).

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben Säuger, Reptilien, nicht wassergebundene Arthropoden und Vögel.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung werden für die durch das Vorhaben betroffenen Tierarten Bestandsangaben und flächenkonkrete Vorkommen im Untersuchungsgebiet tabellarisch zusammengetragen. Arten, die beispielsweise aufgrund ihrer Verhaltensweise oder ihres zeitlichen bzw. quantitativen Auftretens keiner vertiefenden Betrachtung in der Konfliktanalyse zu unterziehen sind, können in einem weiteren Prüfschritt herausgestellt werden. Eine Wirkungsbetroffenheit wird bei diesen Arten ausgeschlossen.

Alle übrigen Arten werden in der anschließenden Konfliktanalyse näher betrachtet, um das Vorliegen von Verbotstatbeständen zu untersuchen.

Tabelle 7-1 Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

* Prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)							
<i>Canis lupus</i>	Wolf	X		X	(x)		Potenzielle Migration, keine Dauerhafte Ansiedlung und somit keine vorhabenbedingte Betroffenheit
<i>Castor fiber albicus</i>	Europäischer Biber	X					keine Gewässer in räumlicher Nähe
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X		X			keine Gewässer in räumlicher Nähe
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X					in LSA ausgestorben/verschollen
Fledermäuse (21 Arten)							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X			(x)		Keine geeignete Quartierbäume; Gebäude nicht in für Fledermäuse tauglichem Zustand, als möglicher Nahrungsgast keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				(x)		Gebäude nicht in für Fledermäuse tauglichem Zustand, als möglicher Nahrungsgast keine vorhabenbedingte Auswirkung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus						Fehlende Gewässer, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				(x)		Keine geeignete Quartierbäume; Gebäude nicht in für Fledermäuse tauglichem Zustand, als möglicher Nahrungsgast keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X					kein Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus						Fehlende Gewässer, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X			(x)		Gebäude nicht in für Fledermäuse tauglichem Zustand, als möglicher Nahrungsgast keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				(x)		Keine geeignete Quartierbäume; Gebäude nicht in für Fledermäuse tauglichem Zustand, als möglicher Nahrungsgast keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				(x)		Keine geeignete Quartierbäume; Gebäude nicht in für Fledermäuse tauglichem Zustand, als möglicher Nahrungsgast keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				(x)		Keine geeignete Quartierbäume; Gebäude nicht in für Fledermäuse tauglichem Zustand, als möglicher Nahrungsgast keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				(x)		Keine geeignete Quartierbäume; Gebäude nicht in für Fledermäuse tauglichem Zustand, als möglicher Nahrungsgast keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				(x)		Keine geeignete Quartierbäume; Gebäude nicht in für Fledermäuse tauglichem Zustand, als möglicher Nahrungsgast keine vorhabenbedingte Auswirkung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				(x)		Gebäude nicht in für Fledermäuse tauglichem Zustand, als möglicher Nahrungsgast keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				(x)		Gebäude nicht in für Fledermäuse tauglichem Zustand, als möglicher Nahrungsgast keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				(x)		Gebäude nicht in für Fledermäuse tauglichem Zustand, als möglicher Nahrungsgast keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr				(x)		Gebäude nicht in für Fledermäuse tauglichem Zustand, als möglicher Nahrungsgast keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus				(x)		Keine geeignete Quartierbäume; Gebäude nicht in für Fledermäuse tauglichem Zustand, als möglicher Nahrungsgast keine vorhabenbedingte Auswirkung
Reptilien (2 Arten)							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter				(x)	x	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				(x)	x	
Käfer (5 Arten)							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X					Kein Nachweis im Untersuchungsraum, keine Habitatbäume
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrandkäfer	X					keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X					keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	X*					Kein Nachweis im Untersuchungsraum, keine Habitatbäume
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	X					in LSA ausgestorben/verschollen
Schmetterlinge (11 Arten)							
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen						in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollfalter	X					in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	X					keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	X	X	X			keine geeigneten Habitatstrukturen und Futterpflanzen im Untersuchungsraum
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter						in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X					keine geeigneten Habitatstrukturen und Futterpflanzen im Untersuchungsraum
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	X				in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling						Kein Nachweis im Untersuchungsgebiet
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X					Kein Nachweis im Untersuchungsgebiet
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X					in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo						in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer						Kein Nachweis im Untersuchungsgebiet
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen						in LSA ausgestorben/verschollen

(x)= potenziell vorkommende Arten



Tabelle 7-2 Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*	x		Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				im UG nicht vorkommend
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anser anser</i>	Graugans					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V			im UG nicht vorkommend
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X		X	R	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*	x		Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X				(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3	x		Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Corvus monedula</i> (<i>Coloes monedula</i>)	Dohle					3	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3	x		Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*			im UG nicht vorkommend
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*	x		Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Emberiza calandra</i>)	Grauammer			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X				(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*	x		Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			im UG nicht vorkommend
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			im UG nicht vorkommend
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					*			im UG nicht vorkommend
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	X							keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			(x)	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			im UG nicht vorkommend
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			im UG nicht vorkommend
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3	x		Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			im UG nicht vorkommend
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe								im UG nicht vorkommend
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*			im UG nicht vorkommend
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	X							im UG nicht vorkommend
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V	x		Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia svecica ssp. cyaneola</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					im UG nicht vorkommend
<i>Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)</i>	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	X							im UG nicht vorkommend
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			im UG nicht vorkommend
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			im UG nicht vorkommend
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*	x		Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V	x		Nahrungsgast; ehemaliger Horst in Zerfall – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze					*			im UG nicht vorkommend
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2	x		Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					*			im UG nicht vorkommend
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			im UG nicht vorkommend
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			im UG nicht vorkommend
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*			im UG nicht vorkommend
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X		X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*	(x)		Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V	x	x	
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Turdus torquatus (ssp. alpestris)</i>	Ringdrossel					R			im UG nicht vorkommend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3			im UG nicht vorkommend
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3	x		Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2			im UG nicht vorkommend

(x) = potenziell vorkommende Arten

UG = Untersuchungsgebiet



8. Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten

8.1 Brutvögel

Nach Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al 2018) sind für den Star (*Sturnus vulgaris*) nur Schlafplatzansammlungen ab 20.000 Individuen für die Relevanzbewertung ausschlaggebend. Da durch das geplante Vorhaben jedoch Brutstätten der Art verloren gehen können, ist sie im folgenden Formblatt gemeinsam mit den vergesellschafteten Arten genauer betrachtet.

Formblatt		Waldbewohner		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Arten		
„Photovoltaikanlage Kaserne Oranienbaum“	Photovoltaikgesellschaft Halle UG	siehe Schutz- und Gefährdungsstatus		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV		Gefährdungsstatus (Listen)	
	streng geschützt	besonders geschützt	Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)	LSA (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)
Amsel (<i>Turdus merula</i>)		X		
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)		X		
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)		X	V	V
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)		X		
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)		X		
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)		X		
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		X	V	V
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)		X		
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)		X		
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		X		
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		X		
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)		X		
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		X		
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)		X		



Formblatt		Waldbewohner		
Projektbezeichnung „Photovoltaikanlage Kaserne Oranienbaum“	Vorhabenträger Photovoltaikgesellschaft Halle UG	Betroffene Arten siehe Schutz- und Gefährdungstatus		
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)		X		
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>)		X		
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		X	3	V
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		X		
Tannenmeise (<i>Periparus ater</i>)		X		
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)		X		
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)		X		
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		X		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK et al. 2005)				
<ul style="list-style-type: none"> - Bewohner von Tief- und angrenzenden Hügelländern relativ trockener Gebiete - bevorzugt in mittelhohen bis hohen Busch- und Baumbeständen mittelalter bis alter Laub- und Nadelwälder - teilweise unterholzreiche Laub- und Mischwälder sowie Waldrandbereiche 				
Verbreitung				
Verbreitung in Deutschland		Verbreitung Sachsen-Anhalt		
<i>häufig bis mittelhäufig</i>		<i>häufige bis mittelhäufige Arten</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen				
<i>Alle Arten wurden bisher auch der VHF nachgewiesen.</i>				
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)				nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen				
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):				
<i>Die Arten weisen keine Standorttreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Aus diesem Grund können Niststandorte nicht konkret vorhergesagt werden, sodass bei Durchführung der Baumaßnahmen Gelege, Jungvögel oder Fortpflanzungsstätten zerstört werden können. Die erforderlichen Maßnahmen sind somit außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V1).</i>				
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				

Formblatt		Waldbewohner
Projektbezeichnung „Photovoltaikanlage Kaserne Oranienbaum“	Vorhabenträger Photovoltaikgesellschaft Halle UG	Betroffene Arten siehe Schutz- und Gefährdungstatus
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch den Betrieb einer Freiland-Solaranlage entsteht kein signifikant erhöhtes Lebensrisiko für die aufgeführten Arten (HERDEN 2009).</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		nur Tiere
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die erfassten Arten sind euryök und besitzen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störfaktoren. Bei keiner der hier betrachteten Arten sind Empfindlichkeiten gegenüber Solaranlagen bekannt. Zudem spielen die Flächen als Nahrungshabitat im räumlichen Biotopverbund mit der Oranienbaumer Heide nur eine untergeordnete Rolle. In Teilen bleibt diese Funktion auch bei Überbauung mit Solarmodulen erhalten. Eine Reduktion der Nahrungsverfügbarkeit auf der Vorhabenfläche führt nicht zu relevanten Veränderungen im räumlichen Zusammenhang und hat somit keinen Einfluss auf die Fortpflanzungsphase. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auszuschließen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		nur Tiere
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Arten weisen keine Standorttreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Aus diesem Grund können bei Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (V1) keine Gelege, Jungvögel oder Fortpflanzungsstätten zerstört werden. Um den dauerhaften Verlust von zum Brüten erforderlichen Strukturen zu kompensieren, sind zusätzliche Nisthilfen notwendig (V2).</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		

Formblatt		Waldbewohner
Projektbezeichnung „Photovoltaikanlage Kaserne Oranienbaum“	Vorhabenträger Photovoltaikgesellschaft Halle UG	Betroffene Arten siehe Schutz- und Gefährdungsstatus
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		

8.2 Reptilien

Formblatt Artenschutz		Reptilien
Projektbezeichnung „Photovoltaikanlage Kaserne Oranienbaum“	Vorhabenträger Photovoltaikgesellschaft Halle UG	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020)</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt <i>GROBE et al. 2019</i>
Art		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	V	3
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	3	2
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die <u>Zauneidechse</u> gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. In Folge der nacheiszeitlichen Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Erst im Mittelalter und der frühen Neuzeit konnte die Art aufgrund von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen. Heute ist sie häufig nur auf anthropogen veränderten Flächen zu finden (MEYER & SY 2004). Gerade Magerbiotope wie u. a. trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Steinbrüche und ähnliche Lebensräume werden hier besiedelt. Wärmebegünstigte Südböschungen werden bevorzugt aufgesucht. In Deutschland ist diese Art überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der häufig Sekundärhabitats beansprucht. Als wichtige Ausbreitungsachsen und Lebensräume werden vermehrt Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Gleisanlagen genutzt. Das Vorhandensein von gut besonnten und vegetationsarmen Flächen ist entscheidend für die Art. In diesen grabfähigen Böden werden die Eier abgelegt.</p>		

Formblatt Artenschutz		Reptilien
Projektbezeichnung „Photovoltaikanlage Kaserne Oranienbaum“	Vorhabenträger Photovoltaikgesellschaft Halle UG	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
<p>Die <u>Schlingnatter</u> besiedelt ein breites Spektrum offener bis halboffener, insbesondere reich strukturierter, Lebensräume. Diese sind durch einen Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen (Wechsel Offenland - Gehölzrand) gekennzeichnet. Bevorzugt werden trockene und Wärme speichernde Substrate (z. B. besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien, Sandböden, Totholz). Ihr Vorkommen konzentrieren sich hauptsächlich auf wärmebegünstigte Hanglagen, Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen und aufgelockerte steinige Waldränder. Durch die Schlingnatter werden aber auch anthropogen geschaffene bzw. genutzte Lebensräume (u. a. Steinbrüche, alte Gemäuer, Trockenmauern, südexponierte Straßenböschungen, Eisenbahndämme, Naturgärten) genutzt. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Als Winterlebensraum werden trockene, frostfreie Erdlöcher, Felsspalten, Trocken- oder Lesesteinmauern genutzt, in welchen die Tiere meist einzeln überwintern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt (TLUG 2009).</p>		
Verbreitung		
Zauneidechse		Schlingnatter
<u>Verbreitung in Deutschland (GÜNTHER 2009):</u>		<u>Verbreitung in Deutschland (GÜNTHER 2009):</u>
Die Art ist in ganz Deutschland weit verbreitet, wobei die höchsten Nachweisfrequenzen im Ost- und Südwestdeutschland zu finden sind.		Hauptverbreitungsschwerpunkt sind die Mittelgebirgsräume in Süd- und Südwest-Deutschland. Nach Nordosten hin wird die Besiedlungsdichte stetig lückiger mit einem Schwerpunkt in den Brandenburger Sand- und Heideländern
<u>Verbreitung in Sachsen-Anhalt (GROßE & SEYRING 2018):</u>		<u>Verbreitung in Sachsen-Anhalt (GROßE & SEYRING 2018):</u>
Die Zauneidechse ist in Sachsen-Anhalt die am weitesten verbreitete Eidechsenart und ist landesweit nahezu flächig verbreitet		Eine Verbreitungsgrenze der Art verläuft in Sachsen-Anhalt diagonal von den Altmarkheiden bis zum Dessauer Elb- und Muldetal. Südlich davon sind mit Ausnahme des Harzes und Harzvorlandes nur vereinzelt Nachweise. Die Schlingnatter ist aufgrund ihrer heimlichen Lebensweise nur unregelmäßig erfasst, es ist von großen Verbreitungslücken auszugehen.
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der Verbreitungsgebiete der o. g. Arten. Das Vorhabengebiet ist mit bekannten Populationen in der nahegelegenen Oranienbaumer Heide durch Biotopverbund vernetzt. Aufgrund der, wenn auch suboptimalen, Habitataignung ist ein Vorkommen der Arten trotz nicht erbrachtem Nachweis potenziell möglich, auch wenn keine individuenreichen Bestände zu erwarten sind.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz		Reptilien
Projektbezeichnung „Photovoltaikanlage Kaserne Oranienbaum“	Vorhabenträger Photovoltaikgesellschaft Halle UG	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Ein Vorkommen der Reptilienarten in den mageren Ruderalfluren und der Waldsaumstruktur ist nicht ausgeschlossen. Bei der Erschließung des Baufeldes kann es zur Verletzung bzw. Tötung von dort verborgenen Reptilien kommen.</i></p> <p><i>Das Vorkommen beider Arten im Planungsgebiet ist nicht mit Sicherheit gegeben, da Erfassungen vor Ort keinen Nachweis erbrachten. Trotzdem ist die Anwesenheit bzw. Einwanderung der Tiere in geringer Individuenzahl nicht gänzlich ausgeschlossen. Um Verbotstatbestände auszuschließen sind Maßnahmen zur Vergrämung erforderlich (V3). Anschließend muss die Fläche mit einem Schutzzaun umgeben werden, um Rückwanderung zu verhindern.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage geht keine Gefährdung für die Arten aus. Aufgrund einer gelegentlichen Befahrung zur Wartung der Anlage kann es zur Schädigung einzelner Tiere kommen, dies geht jedoch nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Durch Inbetriebnahme einer PV-Anlage geht keine Störung für Reptilien aus. Baubedingte Störungen werden ebenfalls durch die bereits zuvor aufgeführte Vergrämung und anschließende Auszäunung umgangen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		

Formblatt Artenschutz		Reptilien
Projektbezeichnung „Photovoltaikanlage Kaserne Oranienbaum	Vorhabenträger Photovoltaikgesellschaft Halle UG	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
<p><i>Die zu überbauende Fläche weist mit seinen Gehölzen und Ruderalfluren potenziell für Reptilien geeigneten Habitatstrukturen auf. Aufgrund der Monotonie des ruderalen Aufwuchses sind diese Bereiche jedoch höchstens für nur wenige Tiere geeignet. Mit Errichtung der PV-Module kommt es zur Schaffung einer Übergangszone zwischen den Flächen der natürlichen Sukzession und den zur Unterhaltung der Anlage offen gehaltenen Bereichen. Unter den Modulen soll mit zertifiziertem Saatgut erneut eine Ruderalflur entwickelt werden. Zudem werden Flächen entsiegelt, sodass ein grabfähiger Boden entsteht. Die Habitatqualität der temporär in Anspruch genommenen Flächen bleibt somit langfristig für beide Arten erhalten, in einzelnen Aspekten wird sie sogar verbessert (BNE 2019).</i></p> <p><i>Aufgrund der vorhandenen Vernetzung und der nur potenziellen Betroffenheit weniger Individuen ist die Anlage von Ersatzhabitaten im Umfeld nicht erforderlich, um die Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang zu bewahren. Die Habitatflächen werden nur temporär während der Bauphase bis zum Anwuchs des Ansaatgrünlands in Anspruch genommen.</i></p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		

9. Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen

V1 Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Brutvögel)

Die Beseitigung des Oberbodens, der Abriss von Gebäuden und notwendige Gehölzfällungen sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen. Zur Vermeidung von Störungstatbeständen sollen Arbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen (Bauzeit nicht vom 01.03. bis 31.08.). Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Baufeldfreimachung sind ausschließlich im Zeitraum 01.09. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne



Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit fortgeführt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

V2 Ausbringung von Nisthilfen (Brutvögel)

Durch die Entnahme von Gehölzen und den Abriss der verfallenen Gebäude gehen Niststrukturen der im Gebiet nachgewiesenen Brutvögel verloren. Um diesen Verlust auszugleichen sind im Umkreis Nisthilfen erforderlich. Eine ausreichende Kompensation wird durch je 3 Nisthilfen für Stare, Meisen und Feldsperlinge erreicht. Nistkästen für Feldsperlinge, welche teils in den ruinösen Gebäuden brüten, können neben den umliegenden Bäumen auch an den randlichen Ständern der Solarmodule befestigt werden. Die Nisthilfen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Entnahme von Strukturen anzubringen, damit sie mit Beginn der anschließenden Brutphase zur Verfügung stehen. Eine (temporäre) Verringerung der Eignung als Bruthabitat wird so für die erfassten Arten ausgeschlossen.

V3 Vergrämung durch Umgestaltung der Baufläche (Reptilien)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen durch Schädigung bis zur Tötung von Individuen soll der Vorhabenbereich durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen derart gestaltet werden, dass die Habitategnung für Reptilien erheblich reduziert wird. Ziel ist das eigenständige Abwandern der Tiere aus dem Vorhabenbereich in geeignete angrenzende Lebensraumstrukturen.

In diesem Zusammenhang sind während der Ruhe-/ Überwinterungsphase der Tiere alle oberirdischen Versteckmöglichkeiten einschließlich der Vegetation zu entfernen. Neben der Fällung der Bäume beinhaltet dies den Abriss der Gebäude und eine Flächenmäh der Vegetation im Zeitraum vom 1. November bis 1. März (Beginn der Vogelbrutzeit). Anfallendes Material (Holz, Gebäudeschutt) ist unmittelbar von der Fläche zu beräumen. Anteilig ist das entnommene Holz außerhalb des Baufeldes anzuhäufen. Im April, innerhalb des Aktivitätszeitraums der Reptilien, sind die verbleibenden Stubben schrittweise zu entnehmen. Die so verursachte Störung schreckt die Tiere auf und veranlasst ein Fluchtverhalten. Insgesamt besteht im Zeitraum vom 15. März bis 15. Mai für die Tiere die Möglichkeit, die für sie unattraktiv gestaltete Fläche eigenständig zu verlassen (Vergrämung).

Vor der Eiablage, im Zeitraum vom 15. bis 30. Mai, ist ein Schutzzaun zu errichten, der ein Zurückwandern der Individuen verhindert. Nach dem erfolgten Aufstellen des Zauns ist die Fläche an mindestens zwei Terminen zu geeigneten Witterungsbedingungen gutachterlich auf verbleibende Individuen zu kontrollieren. Erfolgt ein Nachweis sind die Tiere zu fangen und hinter den Schutzzaun aus dem Baufeld zu setzen. Sind keine Individuen mehr vorhanden, erfolgt die Bau freigabe. Der Reptilienschutzzaun ist bis zum Abschluss der Bauarbeiten zu erhalten, seine Funktionalität muss gewährleistet werden.

Eine Vergrämungsmaßnahme ist durchführbar, da im Umfeld geeignete Strukturen vorhanden sind, die zu erwartende Zahl der Reptilien sehr gering ist und das Vorhabenfeld seine Eignung für Reptilien nur während der Bauphase verliert. Ersatzhabitats sind, mit Ausnahme von mehreren kleinen Anhäufungen des vor Ort entstehenden Holzschnittes, nicht erforderlich.

10. Fazit

Die Projektfläche besitzt eine mittlere Relevanz für geschützte Tier- und Pflanzenarten. Unter Berücksichtigung der aufgestellten Vermeidungsmaßnahmen ist ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. a Nr. 1 - 3 BNatSchG auszuschließen.

11. Literatur

- BNE – BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT E.V. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität
- GROßE, W.-R. & M. SEYRING (2018): Arbeitsatlas zur Erfassung der Lurche und Kriechtiere in Sachsen-Anhalt. – Halle (Saale): 63 S.
- GROßE, W.R; MEYER, F. & M. SEYRING (2019): Rote Listen Sachsen-Anhalt Kapitel 13 & 14 Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia); in Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020; 345-355
- GÜNTHER, R. (HRSG.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena Nachdruck der 1. Auflage von 1996. 825 S
- HERDEN, C.; GHARADJEDAGHI, B., & J. RASSMUS (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen: Endbericht.
- LSBB – LANDESSTRASSENBAUBEHÖRDE SACHSEN-ANHALT (2014): Artenschutzbeitrag (ASB ST 2014). Mustervorlage gemäß RLBP 2011; Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017
- MEYER, F. & T. SY (2004): Kriechtiere. – In: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 41(2004)Sonderheft. – S. 57-61
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S
- RYSLAVY, T.; BAUER, H-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHMER, J.; SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt – 3. Fassung, Stand November 2017, Vorabdruck (in: APUS Band 22, Sonderheft 2017; Hrsg.: Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.)
- SCHULZE, M.; SÜßMUT, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkom-

menden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TLUG – THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artensteckbriefe Thüringen; Schlingnatter; zuletzt aufgerufen 22.11.2022
(https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/artensteckbriefe/reptilien/coronella_austriaca_240209.pdf)

